

Chaussee, oder die Befahrung einer kurzen Strecke derselben, um den auf der andern Seite sich anschließenden Vicinalweg zu treffen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde die Kammer fragen: ob sie den Antrag des Hrn. D. Crusius unterstütze? — Wird zahlreich unterstützt. —

Prinz Johann: Ich habe den Antrag nicht unterstützt, obschon ich mit dem Sinne desselben vollkommen einverstanden bin. Ich glaube aber, seine Einschaltung würde an dieser Stelle bedenklich sein. Die Deputation ist der Ansicht, daß eine solche Ausnahme nicht nur bei §. 8, sondern auch bei dem Frachtfuhrwerke und Personenuhrwerke sich nothwendig mache. Es kann dies bei 2 Städten der Fall sein, wo die Passage die kurze Befahrung der Chaussee nothwendig macht, die aber sonst durch keine Chaussee verbunden sind, und hier die Frachtfuhrleute zu nöthigen, sich breite Radfelgen zu verschaffen, scheint mir eine Härte zu sein. Daher hat mir bedenklich geschienen, bei dieser §. diese Einschaltung zu machen. Würde man sie machen wollen, so würde es besser sein, eine besondere Zusatzparagraphe, nach B:finden vielleicht nach §. 10, einzuschalten.

D. Crusius: Mit dieser Bemerkung bin ich vollkommen einverstanden. Ich lege auf die Redaction meines Antrags nicht den geringsten Werth, und wenn es beliebt, ihn in eine besondere Zusatzparagraphe zu fassen, so bin ich damit völlig einverstanden.

v. Polenz: Ich habe den Antrag nicht unterstützt, keineswegs weil ich ihn nicht für billig und zweckmäßig fände, sondern darum, weil er zu wenig für das leistet, was ich wünsche, und damit will ich zugleich meine künftige Abstimmung motiviren. Der ganze erste Satz in der §. scheint mir den innern Verkehr und vorzüglich die Dekonomen auf eine gewaltige Weise zu bedrücken, und da schafft es wenig Hülfe, wenn man bloß ein Stück der Chaussee zu befahren Erlaubniß hat, wie man sich ausdrückt: ein kleines Stück. Ich kann vielleicht 5 — 6 Meilen auf der Chaussee fahren müssen, aber in gewissen Jahreszeiten werde ich mich in der Unmöglichkeit befinden, mit derselben Radfelgenbreite auf Nebenwegen fortzukommen, wo ich beim Anfange und Ende der Tour auch noch einige Meilen zu fahren habe. Daher gefällt mir das Amendement des Hrn. v. Thielau am besten, was uns sicherer stellt; denn es wird Niemandem einfallen, auf schlechtem Wege breite Radfelgen haben zu wollen. Wenn er mit diesen auf letztem Wege fahren soll, so hilft es ihm nichts, daß er vorher 6 Meilen auf gutem Wege gefahren ist. Das Getreide ist erst im Winter, wenn auch auf einer langen Chausseestrecke, doch auch wieder auf schlechtem Wege zu fahren, und wenn da breite Radfelgen genommen werden sollen, namentlich wenn der Weg gefroren ist, so muß das Vieh ruinirt, oder es müssen andere Räder angelegt werden.

v. Thielau (auf Kampertswalde): Der Herr v. Polenz

hat schon größtentheils das erwähnt, was ich sagen wollte. Es ist möglich, daß man einen zwei Stunden langen Weg mit vielen Hohlwegen zu passiren hat, ehe man auf die Chaussee gelangt. Man müßte dann immer zwei Bogen haben, einen mit breiten Radfelgen für die Chaussee, und einen mit schmälern, der auf dem schlechten Wege fortkommt.

Präsident v. Gersdorf: Ich wollte nur bemerken, daß wir erst das Crusius'sche Amendement abthun möchten; dann werden wir auf das v. Posern'sche kommen, und dann erst auf das zuletzt eingebrachte des Herrn v. Thielau.

Bürgermeister Hübler: Das ursprüngliche Amendement des D. Crusius dürfte nunmehr eine andere Form und Stellung zu erhalten haben. Denn irre ich nicht, so hat er sich mit der von Sr. königl. Hoheit ausgesprochenen Ansicht einverstanden erklärt, daß es nach §. 10 eingeschaltet werden müsse und auf alle Fuhrwerke ohne Unterschied auszudehnen sein werde.

Prinz Johann: Was meine Aeußerung betrifft, so habe ich keinen Antrag gestellt. Ich würde mehr dafür sein, sich bei der Erklärung des königl. Commissars zu beruhigen. Wenn man aber eine Einschaltung wünscht, so wünschte ich sie wenigstens bei einer andern Stelle.

D. Crusius: Ich habe bereits zu erklären mir erlaubt, daß ich mit dieser veränderten Stellung des Amendements ganz einverstanden bin, und es würde mit wenigen Worten eine Zusatzparagraphe nach §. 10 zu machen sein. Ich werde mir erlauben, die Fassung hierzu sofort aufzusetzen.

Präsident v. Gersdorf: Wir würden diese §. dann als §. 10 b bezeichnen müssen, und nun käme es darauf an, daß, wenn der geehrte Antragsteller selbst dafür ist, sein Antrag als §. 10 b. aufgenommen, die Sache bis dahin aber ausgefetzt werden könnte.

D. Crusius: Ich bin damit ganz einverstanden.

Präsident v. Gersdorf: Da lassen wir es denn ganz ausgefetzt, und ich würde jetzt zu dem v. Posern'schen Amendement übergehen, welches lautet: „Führen zu eignem Bedarf sollen der fraglichen Bestimmung nicht unterworfen werden.“ Ich erlaube mir die Frage, wo es hinkommen soll?

v. Posern: Die hohe Staatsregierung sichert uns in den Motiven zum Gesetzentwurf ganz richtig und sachgemäß zu, daß Führen zum eignen Bedarf der vorliegenden Bestimmung nicht unterworfen werden sollen. Ich wünsche diese Worte in das Gesetz selbst aufgenommen zu sehen. Ich verstehe aber unter Führen zum eignen Bedarfe vorzüglich landwirthschaftliche Führen. Da aber das v. Thielau'sche Amendement dasselbe sagt, so werde ich bereit sein, mich mit diesem zu vereinigen. Ich lasse also meines fallen und werde für jenes stimmen.

Präsident v. Gersdorf: Ich kann nun auf das v. Thielau'sche Amendement kommen, welches so lautet: „Die vor-